

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz
Gegen Empfangsbekanntnis
Baumeister Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Königsstraße 51 - 53
Kettlerscher Hof
48143 Münster

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

24.01.2017

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner(in)/ E-Mail | Telefon/Fax |
|--|--------------------------|---|--------------------------------------|
| 314-23-137-3/2004-12 Bitte immer angeben! | 24.11.2016 2157/16MB | Hans-Peter Friedrich Hans-Peter.Friedrich@sgdnord.rlp.de | 0261 120-2556 0261 120- 882556 |

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG zur Sicherstellung der Betreiberpflichten beim Betrieb der Konditionierungsanlage am Standort in 56626 Andernach

Hiermit ergeht gegenüber der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, folgende

A. Nachträgliche Anordnung

I.1 Bezüglich der Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Konditionierungsanlage mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 100 t/d) der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG in der Gemarkung Andernach, Flur 3, Flurstücke 82/7, 83/1, 83/3, 83/14 und 85/3 (tw.), wird Folgendes nachträglich angeordnet (Nummerierung gemäß der beigefügten Lesefassung):

1/11

| | | |
|--|---|--|
| Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr | Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung) | Parkmöglichkeiten Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt |
|--|---|--|

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Die unter 3.2.12 und 3.4.5 aufgeführten Maßnahmen sind bis spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides durchzuführen.

3.2.12 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung sind die im Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 5.1a) bis d) der BetrSichV gelisteten Punkte festzustellen. Die Prüfung ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle gemäß Anhang 2, Abschnitt 1, Nr. 1 und 2 BetrSichV oder von einer zur Prüfung befähigten Person, die die Voraussetzungen nach Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 3.3 BetrSichV erfüllt, durchzuführen. Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU (Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) mit ihren Verbindungseinrichtungen sind, auch als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich, unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann in diesen Fällen auch von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden, die die Voraussetzungen nach Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 3.1 der BetrSichV erfüllt. Die Berichte sind der SGD Nord, Ref. 31, vorzulegen.

3.4.5 Am Staubfilter der Abluftanlage ist eine Differenzdrucküberwachung zwischen Roh- und Reingaskanal mit Alarmierung bei Unter- und Überschreitung einzubauen. Das Abluftgebläse darf nur betrieben werden, wenn die Differenzdrucküberwachung und die Alarmierung bei Unter- und Überschreitung in Funktion ist. Dem Jahresbericht nach Nr. 4.3 ist der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abluftanlage beizufügen und die Betriebsstunden des Abluftgebläses sind anzugeben.

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG zu tragen.

II. Begründung

Die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen betreibt am Standort in 56626 Andernach u.a. eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag. Hierbei handelt es sich um eine Anlage gemäß der Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bei einer Vor-Ort-Besichtigung am 17.08.2016 im Rahmen der Regelüberwachung gemäß § 52a Abs. 5 BImSchG konnten zahlreiche, den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage betreffende Unterlagen nicht vorgelegt werden. Auf schriftliche Anforderung der Unterlagen durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.08.2016 wurden diese dann teilweise mit Schreiben der Betreiberin vom 28.09.2016 vorgelegt.

Die Auswertung der Feststellungen bei dem Vor-Ort-Termin und der nachgereichten Unterlagen zum Ortstermin ergab, dass die in den Antrags- und Planunterlagen, die der Genehmigung zu Grunde liegen, vorgesehenen regelmäßigen Prüfungen der Anlage in den explosionsgefährdeten Bereichen nicht bzw. zumindest nicht wie vorgesehen durchgeführt wurden.

Des Weiteren wurde anhand des mit Schreiben vom 28.09.2016 nachgereichten Wartungsnachweises festgestellt, dass die Überwachung der Wirksamkeit der Abluftabsaugung mittels einer Differenzdrucküberwachung am Schlauchfilter nicht auslöst, wenn die Anlage im Handbetrieb betrieben wird.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 19.10.2016 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Von dieser Möglichkeit hat die Betreiberin keinen Gebrauch gemacht.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

Die unter I. aufgeführten Maßnahmen dienen der Sicherstellung der Betreiberpflichten (§ 5 BImSchG), insbesondere zur Verhinderung von Explosions- und Brandgefahren. Ziel der wiederkehrenden Prüfungen ist es, die Anlagen auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs zu prüfen und den Schutz vor Gefährdungen durch Explosionen und Brände mindestens bis zur nächsten Prüfung sicherzustellen.

Die oben unter Nr. 3.4.5 erfolgte Anordnung dient zudem zum Schutz vor Luftverunreinigungen durch Staub und zur Verhinderung der Entstehung von explosionsfähigen Gas-Luft-Gemischen. Die Abluftanlage der Konditionierungsanlage, die über Differenzdruckmessgeräte gesteuert werden soll, bezweckt die Absaugung der Einhausung der Anlage. Die Luft kann in zwei Leistungsstufen abgesaugt werden und soll über drei Filterstufen gereinigt in die Abluft abgegeben werden. Die maximale Drehzahl pro Minute des Ventilators wird dabei in der Leistungsstufe 2 elektronisch überwacht und dadurch begrenzt. Die entsprechenden Kontaktgeber werden bei Handbetrieb der Anlage jedoch offensichtlich umgangen.

Die Differenzdruckmessgeräte in der Abluftanlage der Konditionierungsanlage dienen der Kontrolle der Filterverschmutzung und zeigen demgemäß zu gegebener Zeit an, dass die Filtereinheiten wegen Erreichen des Endwiderstandes auszutauschen oder entsprechend der Herstellerbeschreibung zu reinigen sind. Damit ist an sich insoweit grundsätzlich ausgeschlossen, dass bei Erreichen des Endwiderstandes der Filtereinheiten durch Erhöhung der Ventilatordrehzahl ein Weiterbetrieb der Anlage erfolgt. Bei entsprechenden Verschmutzungsgraden der Filterelemente sollen die Kontaktgeber

an den Differenzdruckanzeigen daher die Abluftanlage der Konditionierung außer Betrieb setzen und damit einen insoweit nicht ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verhindern. Da diese Kontaktgeber bei Handbetrieb der Anlage jedoch offensichtlich umgangen werden ist ein Weiterbetrieb der Anlage selbst noch bei einer deutlichen Überschreitung des Endwiderstandes der Filtereinheiten möglich, was dazu führen kann, dass Staubemissionen nicht mehr wirksam verhindert werden und explosionsfähige Gas-Luft-Gemische ggf. sogar außerhalb der Einhausung entstehen können.

Angesichts des mit der Anordnung verfolgten Zieles, nämlich der Sicherstellung der Betreiberpflichten (§ 5 BImSchG), insbesondere zur Verhinderung von Explosions- und Brandgefahren und damit der Bedeutung der abzuwehrenden Gefahren sind die angeordneten Maßnahmen die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mittel. Insoweit ist auch von Bedeutung, dass es bereits in der Vergangenheit Brandereignisse auf der Konditionierungsanlage gegeben hat. Auch die angeordnete Frist trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, da diese ausreichend lange bemessen ist.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

530,60 €

(in Worten: fünfhundertdreißig,60/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-137-3/2004-12** sowie der Buchungsstelle **2109/1480-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zah-

lung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 53,00 € bis 2.655,00 € vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Da keine Auslagen in dem Verfahren angefallen sind, wurden nur die in dem Verfahren angefallenen o. g. Verwaltungsgebühren berechnet und die Kosten dementsprechend festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Sabrina Klee

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 03.02.2015 (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV; BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549)

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)

ImSchZuVO

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

LGebG

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

Besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

LVwVfG

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679)

VwZG

Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)